

April

S a t z u n g

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

durch die Stadt Geretsried

(Ehrungsstatut der Stadt Geretsried)

1. Stadtratsbeschuß: 1. Juli 1981
2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung: **nicht erforderlich. Kenntnisnahme am 3.9.81 IV/1 Lü/Wa**
3. Veröffentlichung: 7.9.1981 - 28.9.1981
4. Inkrafttreten: 8.9.1981

Die Stadt Geretsried erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jetzt geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Arten der Ehrung

Persönlichkeiten, welche sich um die Stadt Geretsried verdient gemacht haben, können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) des Ehrenrings,
- c) der Ehrenmedaille

geehrt werden.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat, setzt voraus, daß sich der zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt erworben hat.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Stadtrates. Es bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Sie gesetzlichen Vorschriften des Art.16 GO bleiben unberührt.

§ 3

Der Ehrenring

- (1) Der Ehrenring der Stadt Geretsried ist aus handgefertigter Goldschmiedearbeit und zeigt das in Onyxlagenstein geschnittene Wappen der Stadt Geretsried. Der Ehrenring wird für Frauen statt mit Onyx- mit Karneol-Lagenstein ausgeführt.

- (2) Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ausgezeichnete Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, technischem oder caritativem Gebiet um die Stadt Geretsried besonders verdient gemacht und dadurch zum gemeinen Wohle der Stadt in hervorragendem Maße gewirkt haben.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts schließt die Verleihung des Ehrenringes mit ein. Über die Zahl der lebenden Ehrenbürger hinaus darf der Ehrenring nur an jeweils höchstens sechs lebende Personen verliehen werden. Auch unter Einbeziehung der Ehrenbürger darf der Ehrenring von nicht mehr als insgesamt zehn lebenden Persönlichkeiten getragen werden.

- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Stadtrates. Es bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.

#### § 4

##### Die Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille der Stadt Geretsried besteht aus einer runden Plakette aus Silber, vergoldet, von 5 cm Durchmesser, welche das Stadtwappen von Geretsried trägt und eine persönliche Widmung enthält.
- (2) Die Ehrenmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Stadt Geretsried verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Stadtrates. Es bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.

#### § 5

Über jede in dieser Satzung geregelten Ehrung wird eine künstlerisch gestaltete Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluß und über die Verdienste des Geehrten Aufschluß gibt. Die Urkunde ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 6

Form der Ehrungen

Ehrungen sind durch den Bürgermeister zu vollziehen, und zwar

- a) Die Ernennung zum Ehrenbürger unter Übergabe der Verleihungsurkunde oder die Aushändigung des Ehrenringes nebst zugehöriger Verleihungsurkunde im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrates,
- b) die Aushändigung der Ehrenmedaille nebst zugehöriger Verleihungsurkunde in einem würdigen äußeren Rahmen.

§ 7

Mit der Ehrung verbundene Rechte und Pflichten

- (1) Die Ehrenbürgerurkunde, der Ehrenring und die Ehrenmedaille gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über.  
Das Recht zum Tragen des Ehrenringes und der Ehrenmedaille steht nur dem Geehrten zu.
- (2) Im übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

§ 8

Widerruf von Ehrungen

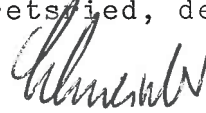
- (1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Art.16 Abs.2 GO.
- (2) Die Verleihung des Ehrenringes und der Ehrenmedaille kann unter entsprechender Anwendung der angeführten gesetzlichen Vorschriften widerrufen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geretsried, den 1. 7. 1981

  
(Schneider)  
1. Bürgermeister



1. Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Geretsried

§ 3 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

- (2) Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ausgezeichnete Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, technischem oder caritativem Gebiet um die Stadt Geretsried besonders verdient gemacht und dadurch zum gemeinen Wohle der Stadt in hervorragendem Maße gewirkt haben.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts schließt die Verleihung des Ehrenringes mit ein. Über die Zahl der lebenden Ehrenbürger hinaus darf der Ehrenring nur an jeweils höchstens zehn lebenden Personen verliehen werden. Auch unter Einbeziehung der Ehrenbürger darf der Ehrenring von nicht mehr als insgesamt zehn lebenden Persönlichkeiten getragen werden.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in Kraft.

Geretsried, 10. April 2002

Stadt Geretsried



Hans Schmid  
1. Bürgermeister

